

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 19. März 2019**

Entwurf eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch **Artikel 1** des Gesetzentwurfs wird das **Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG)** an die jüngsten Entwicklungen in den Bereichen des Mutterschutzrechts und des Datenschutzrechts hinsichtlich der seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Zudem werden die notwendigen, sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. September 2017 ergebenden Änderungen vorgenommen und ein strukturelles Problem bei der Arbeit des Fachbereichsrates als Berufungskommission behoben. Schließlich erfolgt eine Anpassung an das allgemeine bremische Hochschulrecht im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG).

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) sieht folgende Änderungen vor:

Für die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Vorversicherungszeiten nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird durch Zahlung einer Pauschale in Höhe der hälftigen Krankenvollversicherungskosten eine Möglichkeit dahingehend geschaffen, zwischen dem bestehenden System der individuellen Beihilfe und privater Krankenversicherung und dem System der gesetzlichen Krankenversicherung zu wählen. Somit müssen die neu eingestellten sowie die bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten die gesetzlichen Krankenvollversicherungskosten nicht mehr allein aus ihrer Besoldung tragen. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter besteht die individuelle Beihilfengewährung fort. Alternativ können sie sich für eine Krankenvollversicherung in der privaten Krankenversicherung entscheiden, wobei auch hier der Dienstherr die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Basisarifs übernimmt. Mit der Regelung wird der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) aus der 72. Sitzung vom 8. November 2018 umgesetzt. Danach soll ab dem 1. Januar 2020 für die bremischen Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung in Anlehnung an das „Hamburger Modell“ (Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. Mai 2018, Drucksache 21/11426) eingeführt werden. Für Anwärterinnen und Anwärter soll diese Wahlmöglichkeit schon bei Einstellungsterminen im Jahr 2019 gelten (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksachennummer: 19/1878 und 19/1907).

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend

Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übermitteln. Auch die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) ist zur Datenübermittlung verpflichtet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angezeigt, die Umsetzung dieser Aufgabe der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen zu übertragen, da die Unfallkasse bereits die entsprechenden Daten für die gesetzlichen Unfallversicherten übermittelt. Zur Möglichkeit der Aufgabenübertragung bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

Zudem wird durch **Artikel 2** für den Bereich der Ehrenbeamtenverhältnisse die Möglichkeit eröffnet, auf eine Stellenausschreibung zu verzichten.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) stellt klar, dass auch ruhegehaltfähige Zeiten nach der Habilitation einer Professorin oder eines Professors, die sie oder er an einer Hochschule ableistet, dem zeitanteiligen Grundsatz unterliegen und somit auch nur der zeitanteiligen Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird die Vorschrift über die Verordnungsermächtigung des Senats im Bereich der Gerichtsvollziehervergütung redaktionell bereinigt.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG/§ 39a BremRiG

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser - DGB Bremen - mit Schreiben vom 20. Februar 2019 (Anlage 1), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen - dbb Bremen - mit Schreiben vom 15. Februar 2019 (Anlage 2), der Deutsche Hochschulverband mit Schreiben vom 7. Februar 2019 (Anlage 3), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 20. Februar 2019 (Anlage 4) sowie der Richterbund Bremen mit Schreiben vom 28. Februar 2019 (Anlage 5).

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Ehrenbeamtenverhältnisse, Stellenausschreibungen):

Der DGB Bremen und die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft lehnen die Möglichkeit, Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht hinsichtlich der Ämter der Ehrenbeamtenverhältnisse zu schaffen, mit Hinweis auf Art. 33 Abs. 2 GG ab. Hierdurch werde der Zugang zu öffentlichen Ämtern in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Stellungnahme des Senats:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine Stellenausschreibung der Ämter von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nicht ausgeschlossen. Eine Stellenausschreibung bleibt im Einzelfall möglich und kann im Einzelfall auch sinnvoll sein, um den Kreis möglicher Bewerberinnen und Bewerber zu erweitern. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zur Ausschreibung. Diese ist bei den Ämtern der Ehrenbeamtinnen und –beamten auch nicht verfassungsrechtlich geboten.

Zu Artikel 2 Nummer 3 („Pauschale Beihilfe“):

Der DGB Bremen begrüßt die geplante Einführung der sog. pauschalen Beihilfe. Hinsichtlich der pauschalen Beihilfe in der privaten Krankenversicherung regt der DGB Bremen an, die Erhöhung der familienbezogenen Bemessungssätze der individuellen Beihilfe auf die pauschale Beihilfe in der privaten Krankenversicherung zu übertragen.

Die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft begrüßt ebenfalls die Einführung einer pauschalen Beihilfe. Abweichend vom Regelungsentwurf schlägt die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft vor, dass ein Rückkehrrecht innerhalb von zwölf Monaten möglich sein müsse sowie etwaige Beitragsrückzahlungen bei der Beamtin oder beim Beamten verbleiben sollten. Schließlich sei ein Zuschuss des Dienstherrn zu privaten Zusatzversicherungen für die Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Freie Heilfürsorge wünschenswert.

Der Deutsche Hochschulverband stimmt grundsätzlich der Regelung zur Einführung der Wahlmöglichkeit des Krankenversicherungsschutzes und die Gewährung einer Pauschale zu. Gleichwohl fordert er für die Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, dass diesem Personenkreis ein weiteres Wahlrecht des Krankenversicherungsschutzes nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eingeräumt werde. Grund hierfür sei, dass die Wahlmöglichkeit im Falle eines Beamtenverhältnisses auf Zeit aufgrund der ungewissen Perspektive eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit nicht sachgerecht ausgeübt werden könne.

Der dbb Bremen lehnt die vorgeschlagene Regelung zur Einführung einer pauschalen Beihilfe ab. Nach Auffassung des dbb Bremen dürfe der Dienstherr seine Fürsorgepflicht hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nicht in Gänze in ein neues System geben. Es müsse stets ein ergänzender Fürsorge- und Beihilfeanspruch der Beamtin oder des Beamten bestehen bleiben. Schließlich fordert der dbb Bremen einen Verzicht auf die Unwiderruflichkeit der Entscheidung zugunsten der Pauschale.

Der Richterbund Bremen stimmt der Regelung zur Übernahme der hälftigen Krankenversicherungskosten der freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter durch den Dienstherrn ebenfalls zu. Darüber hinaus fordert er für den Bereich der individuellen Beihilfe höhere Beihilfebemessungssätze für Familien mit Kindern und für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.

Stellungnahme des Senats:

Die Einwendungen des dbb Bremen gegen die geplante Regelung sind zurückzuweisen. Das derzeitige Beihilfesystem unterfällt nicht dem Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und kann daher reformiert werden. Der beamtenrechtliche Alimentsgrundsatz wäre im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen im Krankheitsfall erst dann verletzt, wenn die zur Abwendung von krankheitsbedingten Belastungen erforderlichen Krankenversicherungsprämien einen solchen Umfang erreichten, dass der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin oder des Beamten nicht mehr gewährleistet wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – 2

BvR 613/06 –, Rn. 10, juris). Dies vermag der Senat hier nicht zu erkennen. Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Wahlmöglichkeit dahingehend, dass der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten die Möglichkeit eröffnet, die für sie oder ihn unter Berücksichtigung der eigenen Lebenssituation bestmögliche Form der Krankenvollversicherung zu wählen. Der Dienstherr bietet der Beamtin oder dem Beamten auch weiterhin die Möglichkeit der Gewährung einer individuellen Beihilfe an. Hier gilt auch weiterhin der beamtenrechtliche Grundsatz der Vorsorgefreiheit, wonach die Beamtin oder der Beamte in der Wahl der Krankenvorsorge in eigener Verantwortung darüber entscheidet, bei welcher Versicherung, zu welchen Versicherungsbedingungen und mit welcher eigenen Beitragsverpflichtung sie oder er Vorsorge treffen will (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1967 – II C 62.67, Rn. 15, juris). Mit der Wahl der Gewährung einer Pauschale in Höhe der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung erhält die Beamtin oder der Beamte den Krankenversicherungsschutz in einem Leistungsumfang, den das Dritte Kapitel des SGB V vorsieht, sodass hinsichtlich der Beihilfe eine Verletzung der Fürsorge nicht gegeben ist. Die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe im Ausnahmefall nach § 12 Abs. 6 bis 8 der Bremischen Beihilfeverordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bleibt im Übrigen von den Regelungen unberührt und ist auch bei Entscheidung für die Pauschale möglich. Schließlich ist auch an der Unwiderruflichkeit der Entscheidung festzuhalten, da die Krankenversicherungssysteme grundsätzlich auf eine dauerhafte Mitgliedschaft aufbauen und spätere Wechsel womöglich zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft gehen würden.

Die vom DGB Bremen vorgeschlagene Regelung zur Zahlung einer familienbezogenen erhöhten Pauschale zur privaten Krankenversicherung ist nicht umzusetzen. Die Gewährung einer Pauschale für die bereits in der privaten Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten, denen nach den derzeitigen bundesrechtlichen Vorschriften des SGB V ein Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten nicht möglich ist, erfolgt ausschließlich aus Gründen der Gleichbehandlung. Eine Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten soll dagegen nicht umgesetzt werden. Die Pauschale für eine Krankenvollversicherung in der privaten Krankenversicherung ist daher in der Höhe auf die Hälfte der Beitragsanteile begrenzt, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB V vergleichbar sind, höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung. Die vom DGB Bremen vorgeschlagene Regelung würde dagegen eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Diese Personengruppe würde gegenüber den Beamtinnen und Beamten, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung entscheiden, eine deutlich höhere finanzielle Beteiligung des Dienstherrn an den Krankenvollversicherungskosten und zudem einen Versicherungsschutz erhalten, der über die Leistungen des Dritten Kapitels des SGB V hinausgeht. Da dieser Personengruppe weiterhin das System der individuellen Beihilfe mit familienbezogenen Bemessungssätzen zur Verfügung steht, bedarf es auch nicht der Zahlung einer erhöhten Pauschale.

Eine Beteiligung an Zusatzversicherungen für Anspruchsberechtigte der Freien Heilfürsorge, wie sie die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft fordert, ist nicht angezeigt. Sinn und Zweck der Freien Heilfürsorge ist es, das erhöhte gesundheitliche Risiko, welchem Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs und der Berufsfeuerwehr aufgrund ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, dadurch

auszugleichen, dass ihnen abweichend von den übrigen Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die Notwendigkeit abgenommen wird, für den Krankheitsfall auch selbst Vorsorge treffen zu müssen. Aufgrund der Zwecksetzung der Freien Heilfürsorge bedarf es folglich keiner Kompensation durch den Dienstherrn für weitere zusätzliche Versicherungsleistungen in der privaten Krankenversicherung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 5 C 32/15, Rn. 15, juris).

Die von der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft geforderte Widerrufsmöglichkeit der Wahl des Krankenversicherungsschutzes nach 12 Monaten wird ebenfalls zurückgewiesen. Veränderungen in der persönlichen Lebensplanung der Beamtinnen und Beamten, die einen Wechsel des Krankenversicherungssystems als wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen können, werden regelmäßig im Laufe des Berufslebens und nicht bereits nach zwölf Monaten eintreten. Im Übrigen gilt das Gesagte zu den Einwendungen des dbb Bremen.

Entgegen der Auffassung der Deutschen Feuerwehrgewerkschaft ist die Erstattung von Prämienrückzahlungen angezeigt, da es ansonsten zu sachlich nicht gerechtfertigten finanziellen Besserstellungen gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten kommen könnte.

Die vom Deutschen Hochschulverband geforderte Ausnahmeregelung zur Unwiderruflichkeit der Wahl der Krankenversicherung für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit wird nicht in den Entwurf aufgenommen. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach § 116 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes bis zu fünf Jahre andauern. Einer Korrektur des gewählten Krankenversicherungsschutzes nach fünf Jahren steht der Grundsatz entgegen, wonach die Systeme der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung dahingehend ausgerichtet sind, dass die Versicherten auf Dauer im jeweiligen System verbleiben.

Die vom Richterbund Bremen geforderten Verbesserungen im Bereich der individuellen Beihilfe sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und werden vielmehr im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung zu berücksichtigen sein. Der Verordnungsentwurf liegt den Gewerkschaften und Richterverbänden zur Stellungnahme bereits vor.

Im Übrigen hält der Senat auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter an dem Gesetzentwurf fest.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind hinsichtlich der Einführung der pauschalen Beihilfe (Artikel 2 Nummer 3) und der Übermittlung der Dienstunfalldaten durch die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen (Artikel 2 Nummer 4) derzeit darstellbar.

Zu Artikel 2 Nummer 3:

Einführung der sog. pauschalen Beihilfe (Hamburger Modell).

Es wird davon ausgegangen, dass bei der ersten Variante 50 %, bei der zweiten Variante 25 % und bei der dritten Variante 10 % der Neueinstellungen die Option einer pauschalen Beihilfe wahrnehmen. Bei den in der Tabelle dargestellten Bestandsfällen handelt es sich um Beamtinnen und Beamte, die bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und die bislang keine finanzielle Beteiligung des Dienstherrn an den Krankenvollversicherungskosten erhalten.

	Kosten Neueinstellungen pro Jahr	Kosten 1.644 Bestandsfälle	Gesamt im ersten Jahr
	in Mio. €		
Variante 1	0,4	4,4	4,8
Variante 2	0,2	4,4	4,6
Variante 3	0,1	4,4	4,5

In den folgenden Jahren kommen jeweils die Kosten des nächsten Einstellungsjahres in den dargestellten Varianten hinzu. Derzeit nicht darstellbare Einsparungen entstehen bei den neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, weil für diese bei einer Entscheidung für eine Pauschale zur Krankenvollversicherung der Anspruch auf Gewährung der individuellen Beihilfe entfällt.

Zu Artikel 2 Nummer 4:

Aufgabenübertragung zur Meldung von Dienstunfällen an Eurostat durch die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen.

Laufende jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen:

Bei einer Fallzahl von 50 bis 80 zu meldenden Dienstunfalldatensätzen p.a. an die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen ist derzeit von einer laufenden Kostenpauschale p.a. von insgesamt ca. 900 € auszugehen.

IV. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung noch in der 19. Wahlperiode.

Entwurf
19. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
**Änderung des Bremischen Gesetzes über
die Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 — 221-c-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt für die Verarbeitung zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschule aus dem Mutterschutzgesetz entsprechend. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Hochschule ergreift angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

1. einer anderen bremischen oder einer durch Hochschulkooperation verbundenen außerbremischen Hochschule,
2. der Studierendenschaft,
3. anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschule,
4. des Studierendenwerks,
5. öffentlich geförderter Forschungseinrichtungen,
6. der Stiftung für Hochschulzulassung oder
7. der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

notwendig sind, sind diese von der Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zu übermitteln. § 6 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschule regelt das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. unter Benennung und Berücksichtigung des Zwecks, welche Daten nach Absatz 1 in welcher Form verarbeitet werden dürfen, und die Aufbewahrungsfrist,
2. das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiteten Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung,
3. nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes die für die Zwecke der Hochschulstatistik zu verarbeitenden Daten,
4. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studenten und Nutzer, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.“

2. Dem § 9 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufungsordnung kann vorsehen, dass der Fachbereichsrat weitere Mitglieder der Hochschule zu stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission bestellen kann.“

3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

4. § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 53 Absatz 4 bis 6 des Bremischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

5. In § 28 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Studentenausschusses“ durch das Wort „Studierendenausschusses“ ersetzt.

6. In § 46 Absatz 3 werden die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen der §§ 17, 22, 23a, 28, 29, 31, 31a, 48, 56, 57, 61, 67, 69, 70 bis 72, 74, 75, 92, 104 bis 105 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie für Studenten eines externen Studiengangs nach § 17 Absatz 3 die §§ 62, 109 bis 109b des Bremischen Hochschulgesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.“

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenschaft“ durch das Wort „Studierendenschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studentenausschuss“ durch das Wort „Studierendenausschuss“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ die Angabe „§ 80a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 4 werden nach der Angabe „(§ 9 Absatz 5)“ ein Komma und die Wörter „über Stellenausschreibungen (§ 10)“ eingefügt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Ab dem 1. Januar 2020 wird auf Antrag anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach § 3 Absatz 8 der Bremischen Beihilfeverordnung erklären; der Antrag, der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenvollversorgung sowie die Verzichtserklärung sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten. Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen oder privaten Pflegeversicherung besteht, sind von der Pauschale nicht umfasst. Die Pauschale bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung jedoch höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif und wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Beiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige, deren Aufwendungen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung nicht beihilfefähig sind, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt; dies gilt, wenn der Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes insbesondere der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Gewährung der Pauschale den in § 3 Absatz 6 Satz 1 der Bremischen

Beihilfeverordnung genannten Betrag übersteigt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind bei der Berechnung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die Pauschale höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Änderungen der Beitragshöhe und Prämienrückzahlungen sind der für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen; Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag durch die antragstellende Person zu erstatten. Der Antrag auf Gewährung der Pauschale und der Verzicht auf ergänzende Beihilfen nach Satz 1 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Pauschale ist ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, zu zahlen. In Fällen des Absatzes 3 Satz 4 wird die Pauschale in Höhe des im Zeitraum der Pflegezeit bestehenden hälftigen Krankenversicherungsbeitrages jeweils zum Ersten eines Monats gezahlt. Für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge gelten die Sätze 1 bis 10 ab dem (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats).

(5) Für die freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, denen nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird, findet Absatz 4 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 können die dort genannten Berechtigten die Gewährung der Pauschale über die hälftigen Krankenversicherungskosten nach Absatz 4 beantragen, soweit sie auf ergänzende Beihilfen sowie auf die Gewährung des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 1 unwiderruflich verzichten. Der Antrag und der Verzicht bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches und sind an die für die Gewährung von Beihilfen und für die Zahlung von Bezügen zuständige Stelle zu richten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

(1) Ab dem 1. Januar 2017 können die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) über die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen weitergemeldet werden.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

5. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 79 Absatz 2 Satz 7 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „nach den Sätzen 1, 3 und 4“ eingefügt:

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

§ 55 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Entwurf

19. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

Allgemeines:

Durch **Artikel 1** des Gesetzentwurfs wird das **Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG)** an die jüngsten Entwicklungen in den Bereichen des Mutterschutzrechts und des Datenschutzrechts hinsichtlich der seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Zudem werden die notwendigen, sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 28. September 2017 ergebenden Änderungen vorgenommen und ein strukturelles Problem bei der Arbeit des Fachbereichsrates als Berufungskommission behoben. Schließlich erfolgt eine Anpassung an das allgemeine bremische Hochschulrecht im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG).

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) sieht folgende Änderungen vor:

Für die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Vorversicherungszeiten nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird durch Zahlung einer Pauschale in Höhe der hälftigen Krankenvollversicherungskosten eine Möglichkeit dahingehend geschaffen, zwischen dem bestehenden System der individuellen Beihilfe und privater Krankenversicherung und dem System der gesetzlichen Krankenversicherung zu wählen. Somit müssen die neu eingestellten sowie die bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die gesetzlichen Krankenvollversicherungskosten nicht mehr allein aus ihrer Besoldung tragen. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter besteht die individuelle Beihilfengewährung fort. Alternativ können sie sich für eine Krankenvollversicherung in der privaten Krankenversicherung entscheiden, wobei auch hier der Dienstherr die Kosten bis zur Höhe des hälftigen Basisarbeitsvertrags übernimmt. Mit der Regelung wird der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) aus der 72. Sitzung vom 8. November 2018 umgesetzt. Danach soll für die Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung in Anlehnung an das „Hamburger Modell“ (Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft vom 16. Mai 2018, Drucksache 21/11426) ab dem 1. Januar 2020 im Land Bremen eingeführt werden. Für Anwärterinnen und Anwärter soll diese Wahlmöglichkeit schon bei Einstellungsterminen im Jahr 2019 gelten (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen: 19/1878 und 19/1907).

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verpflichtet in Artikel 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu übermitteln. Auch die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) ist zur Datenübermittlung verpflichtet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es angezeigt, die Umsetzung dieser Aufgabe der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen zu übertragen, da die Unfallkasse bereits die entsprechenden Daten für die gesetzlichen Unfallversicherten übermittelt. Zur Möglichkeit der Aufgabenübertragung bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

Zudem wird durch **Artikel 2** für den Bereich der Ehrenbeamtenverhältnisse die Möglichkeit eröffnet, auf eine Stellenausschreibung zu verzichten.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) stellt klar, dass auch ruhegehaltfähige Zeiten nach der Habilitation einer Professorin oder eines Professors, die sie oder er an einer Hochschule ableistet, dem zeitanteiligen Grundsatz unterliegen und somit auch nur der zeitanteiligen Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Durch **Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** wird die Vorschrift über die Verordnungsermächtigung des Senats im Bereich der Gerichtsvollziehervergütung redaktionell bereinigt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung):

Zu Nummer 1 (§ 6a Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zu Nummer 1a:

Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht geändert. Eine wesentliche materielle Änderung stellt dabei die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes auf Schülerinnen und Studentinnen dar, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (Schule oder Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt. Um die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten der Hochschule und der schwangeren/stillenden Studentinnen auch im Bremischen Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu verankern, wurde festgelegt, dass die entsprechenden Änderungen des Bremischen Hochschulgesetzes sowie des Bremischen Studienkontengesetzes entsprechend Anwendung finden. Dazu zählen nicht nur die Einhaltung der Beschäftigungsverbote, Arbeitsschutzpflichten und die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, sondern auch umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Um diesen Pflichten nachkommen zu können, ist eine Ermächtigungsgrundlage zur gesetzlichen Verarbeitung der Daten und insbesondere der Gesundheitsdaten, wie über die Schwangerschaft, erforderlich. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO mit erhöhtem Schutzstandard.

Mit den in Absatz 1 eingefügten Sätzen 3 bis 5 wird gewährleistet, dass die Hochschule zur Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten sowie zur Gewährleistung der Rechte aus dem Mutterschutzgesetz berechtigt ist. Zugleich wird für die in Satz 2 und 3 genannte Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Satz 4 eindeutig klargestellt, dass eine Verarbeitung zu anderen Zwecke ausgeschlossen ist. Die weitere Verpflichtung der Hochschule in Satz 5 dient der Umsetzung der Pflicht aus Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung, für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten geeignete Garantien im nationalen Recht vorzusehen. Zugleich wird der Hochschule damit ein Umsetzungsspielraum belassen, welche Maßnahmen (z.B. Festlegung einer frühzeitigen Löschung, besondere Zugriffsbeschränkungen, Verschlüsselung) sie vorsehen will.

Zu Nummer 1b:

Die in Absatz 3 genannte Aufzählung der Einrichtungen, an die die Hochschule zur gesetzlichen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten zum Zweck der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Umfang übermitteln darf, wird insbesondere um die beiden länderübergreifenden Stiftungen des Hochschulbereichs zur Hochschulzulassung und zur Studiengangsakkreditierung ergänzt.

Zu Nummer 1c:

Absatz 4 regelt die Satzungsermächtigung der Hochschule. Die Hochschule kann im Einklang mit § 13 Abs. 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts bezüglich der Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken selbst regeln. Art. 89 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet im Wege einer Öffnungsklausel die Möglichkeit, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken vorbehaltlich der Gewährung von Garantien die Auskunfts- und Einsichtsrechte der betroffenen Personen eingeschränkt werden können, soweit nicht Modalitäten der Betroffenenrechtsausübung zwingend nach Art. 12 DSGVO bestimmt und nicht modifizierbar sind. Unter Beachtung dieser Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Konkretisierung in § 13 Abs. 3 BremDSGVOAG kann die Hochschule Ausnahmeregelungen vorsehen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Professoren):

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass im Rahmen des Berufungsverfahrens an die Stelle der Berufungskommission der jeweils zuständige Fachbereichsrat tritt. In diesem verfügen die vorgesehenen zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusammen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Dies kann insbesondere in den – nicht auszuschließenden – Fällen einer Befangenheit einer dieser Personen zur Folge haben, dass eine Beschlussfähigkeit des Fachbereichs nicht gegeben ist. Auf eine Neuwahl mit einer eventuellen anderen Zusammensetzung des auf zwei Jahre gewählten Gremiums bzw. eine Änderung der Bewerberlage warten zu müssen, ist dabei höchst problematisch. Auch kann unter den aktuellen Umständen nicht ausgeschlossen werden, dass das Fachgebiet, in dem eine Ausschreibung erfolgt, von Mitgliedern des Fachbereichs nicht vertreten und eine entsprechende Professorin bzw. ein Professor nur mit beratender Stimme an dem Ausschreibungsverfahren beteiligt wird. Eine Öffnungsklausel soll ermöglichen, dass die Berufsordnung die Möglichkeit eröffnet, weitere Mitglieder der Hochschule zu stimmberechtigten Mitgliedern der Berufungskommission zu bestellen.

Zu Nummer 3 (§ 13 Lehrbeauftragte):

Der Umfang des Lehrauftrages für Lehrbeauftragte von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung soll auf das von § 26a BremHG festgelegte Niveau (keine regelmäßige hälftige Überschreitung der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte) angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 17 Studiengänge):

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2016 festgestellt, dass die Akkreditierungsregelungen im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verfassungswidrig und nicht vereinbar mit Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz waren, soweit dadurch faktisch privaten Dritten, nämlich den Akkreditierungsagenturen, die Entscheidung über die Einrichtung und den Fortbestand von Studiengängen übertragen wurde, und zudem kein Staatsvertrag der Länder geschlossen worden war, sondern die Legitimationsbasis lediglich das Nordrhein-Westfälische Stiftungsgesetz war. Damit war zugleich das gesamte bis dahin bestehende Akkreditierungssystem betroffen und musste geändert werden, was durch den Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), der zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, geschah. Nunmehr muss die Regelung im Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung an diese Neuregelung angepasst werden.

Absatz 5 verweist daher auf § 53 Abs. 4 bis 6 BremHG, der entsprechend für die Hochschule gelten soll. Mit der Änderung dieser Norm wird das neue Akkreditierungsrecht auch im Bremischen Hochschulgesetz verankert und somit auch auf das HfÖVG anwendbar.

Eindeutig beschrieben sind nunmehr die Qualitätssicherungsinstrumente der Programm- und Systemakkreditierung sowie der Reakkreditierung. Die Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz geregelt, die im Wesentlichen einer ländergemeinsam erarbeiteten Musterrechtsverordnung entspricht und nach dem zukünftigen § 47 Abs. 3 S. 1 auch für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung gelten wird. Die Aufgaben der aufsichtführenden senatorischen Behörde bei der Einrichtung von Studienangeboten und bei der Aufrechterhaltung der Qualität im Zusammenspiel mit den Akkreditierungen sind ebenfalls neu justiert. Letztlich sind ergänzend zu den Akkreditierungsverfahren im Einklang mit dem Akkreditierungs-Staatsvertrag auch alternative Qualitätssicherungsverfahren dem Grunde nach festgelegt.

Zu Nummer 5 (§ 28 Akademischer Senat)

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Änderung zur einheitlichen Verwendung des Wortes für das Organ der Studierendenschaft „Studierendenausschuss“ in dem Gesetz vorgenommen.

Zu Nr. 6 (§ 46 Zuständigkeit):

In Absatz 3 wird eine redaktionelle Änderung hinsichtlich des geänderten Ressortzuschnitts vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 47 Anzuwendende Vorschriften des Bremischen Hochschulrechts):

Zu Nummer 7a:

Die Aufnahme des § 31a BremHG in die Aufzählung nach Absatz 1 bewirkt, dass die dortigen Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz auch auf die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Anwendung finden.

Zu Nummer 7b:

Die Änderung des bisherigen Absatzes 3 hat zur Folge, dass die von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassene Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung für die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ebenfalls gilt. Der bisherige Satz 1 bleibt als Satz 2 erhalten, sodass die Änderungen im Bremischen Studienkontengesetz auch für Studierende eines externen Studienganges nach § 17 Abs. 3 gelten.

Zu Nummer 7c:

In Absatz 4 werden zwei redaktionelle Änderungen zur einheitlichen Verwendung der Wörter „Studierendenschaft“ und „Studierendenausschuss“ in dem Gesetz vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung aufgrund der Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte):

Ehrenbeamtenverhältnisse werden im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes ganz überwiegend in den Stadtgemeinden für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben begründet, z.B. für Leitungsfunktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren, bei der Berufung ehrenamtlicher Ortsamtsleitungen oder der Wahl von ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern. Die Besetzung dieser Funktionen erfolgt nach dem Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz). In Betracht kommen in aller Regel Personen, die bereits längere Zeit im Umfeld der jeweiligen Funktion tätig sind. Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge erfolgreich absolviert haben. Der maßgebliche Bewerberkreis steht deshalb in der Regel fest.

Eine verbindlich vorgeschriebene öffentliche Stellenausschreibung würde keine zusätzlichen Erkenntnisse hervorbringen. Das schließt im Einzelfall eine Stellenausschreibung jedoch nicht aus.

Zu Nummer 3 (§ 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen):

Zu Buchstabe a):

Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird die Möglichkeit eröffnet, anstatt der nach den Absätzen 1 bis 3 bestehenden individuellen Beihilfe die Gewährung einer pauschalen Beihilfe durch Zahlung eines Pauschalbetrages durch den Dienstherrn in Höhe der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung zu wählen. Hierbei ist nicht entscheidend, ob sich die Beamtin oder der Beamte für eine Krankenvollversicherung in der privaten Krankenversicherung oder in der gesetzlichen Krankenversicherung entscheidet. Die Wahlmöglichkeit und die Gewährung der Pauschale eröffnet u. a. den neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, die bereits vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterlagen und für die unter den Voraussetzungen des § 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Lebensplanung in Betracht kommt, eine zusätzliche Handlungsoption. Ein Verbleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine Entscheidung gegen die beamtenrechtliche Beihilfe sind nicht mehr mit finanziellen Nachteilen verbunden, weil der Dienstherr beide Systeme gleichermaßen finanziell fördert. Somit kommt der Dienstherr auch seiner Neutralitätspflicht hinsichtlich der Krankenversicherungssysteme nach.

Unabhängig von der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist in Fällen der Annahme einer besonderen Härte ein individueller Beihilfeanspruch auch weiterhin gegeben. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn eine angemessene Selbstvorsorge nicht gewährleistet werden kann oder jemand aus sonstigen Gründen unverschuldet in eine Notlage gerät, in der die Belastung mit Krankheits- oder Pflegekosten den amtsangemessenen Unterhalt der beihilfeberechtigten Person und ihrer Familie gefährdet (vgl. u. a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Juni 2015, – OVG 7 B 1.14 –, juris Rn. 53).

Zu Absatz 4:

Das in Satz 1 und Satz 11 jeweils genannte Datum stellt klar, ab wann der oder dem Berechtigten frühestens die pauschale Beihilfe gewährt werden kann; im Übrigen gilt Satz 9. Damit wird der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) aus der 72. Sitzung vom 8. November 2018 (vgl. Bürgerschaftsdrucksachen: 19/1878 und 19/1907) umgesetzt. Des Weiteren wird durch Satz 1 klargestellt, dass im Falle der Gewährung einer Pauschale, ergänzende Beihilfen ausgeschlossen sind (z. B. prothetische Leistungen). Da die Leistungsumfänge der gesetzlichen Krankenvollversicherung bzw. der privaten Krankenvollversicherung im Basistarif einerseits und der privaten Teilversicherung einschließlich ergänzender Beihilfe andererseits weitestgehend vergleichbar sind und insgesamt die notwendigen und angemessenen Leistungen erbracht werden, ist ein darüberhinausgehender ergänzender Beihilfeanspruch im Falle der Gewährung einer Pauschale nicht angezeigt.

Weiter sieht Satz 1 vor, dass die Kosten der Krankenvollversorgung durch Vorlage von Dokumenten über den entsprechenden Versicherungsabschluss gegenüber der für die Zahlung der Bezüge zuständigen Stelle sowie der Beihilfefestsetzungsstelle nachgewiesen werden müssen. Nur in diesem Fall ist sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte über einen ausreichenden Krankenvollversicherungsschutz verfügt.

Nach Satz 3 ist die Pauschale begrenzt auf die Hälfte der Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB V vergleichbar sind, höchstens jedoch auf den hälftigen Beitrag für eine Versicherung im Basistarif der privaten Krankenversicherung. Beiträge für weitere

Vertragsleistungen, die über die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB V hinausgehen, werden bei der Bemessung der Pauschale nicht berücksichtigt.

Da in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienmitglieder im Rahmen der Familienversicherung in der Regel mitversichert sind, sind die hälftigen Versicherungsbeiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige bis zur Höchstgrenze in die Berechnung der Pauschale zur privaten Krankenversicherung einzubeziehen (Satz 4). Dies gilt dann nicht, wenn das nachzuweisende Einkommen der Angehörigen oder des Angehörigen die Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der Bremischen Beihilfeverordnung im Jahr vor Gewährung der Pauschale übersteigt. Für privat krankenversicherte Familienangehörige wird gleichermaßen verfahren

Satz 6 regelt, dass in Fällen des Wechsels der Art der Krankenversicherung oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs weiterhin nur Beihilfe in Höhe der vor der Änderung gewährten Pauschale gewährt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Fall eines Wechsels des Krankenversicherungsumfangs die oder der Betroffene auf Dauer so behandelt wird, wie vor der Änderung. Damit wird verhindert, dass z.B. im Falle eines Wechsels bei Eintritt in den Ruhestand von der privaten Krankenvollversicherung zu einem ergänzenden Krankenversicherungstarif ein Wechsel in der Beihilfeform erfolgt und höhere Beihilfen zu gewähren wären als bei einem Verbleib in der jeweiligen Versicherung.

Satz 7 stellt die Mitwirkungspflichten der Beihilfeberechtigten im Falle der gewährten pauschalen Beihilfe fest. Prämienrückzahlungen der Versicherungen sind im Verhältnis der gewährten Pauschale zum Versicherungsbeitrag unverzüglich, das bedeutet ohne schuldhaftes Verzug, dem Dienstherrn durch die beihilfeberechtigte Person zu erstatten, sodass es hier zu keiner finanziellen Besserstellung im Verhältnis zur individuellen Beihilfe oder den gesetzlichen Krankenversicherten kommen kann.

Die Ausübung der Wahlmöglichkeit ist unwiderruflich (Satz 8). Eventuelle individuelle Nachteile, die aus einer späteren persönlichen Neuabwägung bzw. aus einem freiwilligen Wechsel des Krankenversicherungssystems bzw. eines Wechsels innerhalb des jeweiligen Systems resultieren, sind nicht vom Dienstherrn auszugleichen. Die Systeme der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sind dahingehend ausgerichtet, dass die Versicherten auf Dauer im jeweiligen System verbleiben. Ein späterer Wechsel der Versicherungssysteme könnte zu einem nicht vertretbaren finanziellen Nachteil der jeweiligen Versichertengemeinschaft führen. Das Formerfordernis der Schriftform hinsichtlich des Antrages auf eine pauschale Beihilfe in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie des Verzichts auf ergänzende Beihilfen dient der Warn- und Beweisfunktion. Hierdurch wird die oder der Beihilfeberechtigte vor übereilten Entscheidungen bewahrt.

Die Pauschale kann nach Satz 9 nur für zukünftige Zeiträume gezahlt werden, da ansonsten ein individueller Beihilfeanspruch neben dem pauschalen Anspruch bestehen würde. Eine rückwirkende Inanspruchnahme ist daher ausgeschlossen.

Satz 10 erfasst den Personenkreis, der nach § 62a Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes zur Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wurde. Für diese Zeiträume ist von geringeren Kosten einer gesetzlichen Krankenvollversicherung auszugehen, so dass auch die Höhe der Pauschale für diese Zeiträume zu korrigieren ist.

Die Gewährung der pauschalen Beihilfe gilt nach Satz 11 auch für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

Zu Absatz 5:

Die Regelung des Absatzes 5 betrifft den Personenkreis, der bereits zu seiner freiwilligen Krankenvollversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen jährlich zu zahlenden Zuschuss in Höhe der hälftigen Krankenversicherungskosten erhält. Auch diesem Personenkreis muss grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die monatlich gewährte

pauschale Beihilfe nach Absatz 4 anstatt die Rückerstattung im Folgejahr des Versicherungsjahres in Anspruch nehmen zu können.

Nach § 14 Abs. 7 der Bremischen Beihilfeverordnung alte Fassung erhielten Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss im Falle einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse in Höhe von 50 % und, soweit kein Anspruch auf Sachleistungen bestand, in Höhe von 33,3 % des jeweils zu berücksichtigenden Versicherungsbeitrages. Der Zuschuss betrug bei einer Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung 33,3 % des jeweils zu berücksichtigenden Versicherungsbeitrages abzüglich der Beitragsanteile, die als Beitragsrückgewähr erstattet worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1987 (2 N 1/86, juris) klargestellt, dass die Gewährung von Zuschüssen zur Beihilfe als Besoldung anzusehen ist und aufgrund dessen die bremische Regelung gegen Bundesrecht wegen der seinerzeit fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Besoldung verstoßen hat. Für die seinerzeit im Zeitpunkt der Entscheidung begünstigten freiwilligen Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen vom 28. Juni 1988 (Brem.GBl. S. 157) im Rahmen einer besitzstandswahrenden Regelung ein Zuschuss zu den hälftigen gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträgen weiterhin gewährt. Allerdings nicht als monatliche Zahlung, sondern als jährlicher Gesamtbetrag.

Mit dem unwiderruflichen Verzicht auf die Zahlung des Zuschusses nach Satz 2 wird auch die Gewährung von ergänzenden Beihilfen (wie z. B. Zuschüsse zum Zahnersatz) ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 80a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat):

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Beschäftigten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung). Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt auch für Dienstherren der Beamtinnen und Beamten im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den Dienstherren die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen weiter zu melden. Die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzt die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Die für die Dienstunfallfürsorge zuständige Stelle übermittelt an die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen die Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten. Die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen integriert die übermittelten Unfalldaten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat. Wegen § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

Entsprechend zu § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 119 Dienstrechtliche Sonderregelungen für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen):

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar aufgrund der Änderung des § 69 des Bremischen Beamtengesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 277).

Zu Artikel 3 (Änderung Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu § 79 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis):

Durch § 79 Abs. 2 BremBeamtVG sind zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von Professorinnen und Professoren auch Zeiten zu berücksichtigen, die außerhalb eines Beamtenverhältnisses zurückgelegt worden sind. Die Anrechnung solcher Vordienstzeiten hat Ausnahmecharakter. Ihre Berücksichtigung ist sachlich gerechtfertigt, weil sie ein besonders qualifiziertes Verhältnis zum später erreichten Beamtenstatus aufweisen. Während dieser Zeiten haben die Professorinnen und Professoren entweder Erfahrungen und Kenntnisse erworben, die förderlich für die Ausübung ihres Amtes waren oder ihre Tätigkeit außerhalb des Beamtenstatus war mit derjenigen vergleichbar, die sie später als Beamtinnen und Beamte ausgeübt haben. Durch die Anrechnung soll den Betroffenen annähernd diejenige Versorgung ermöglicht werden, die sie erhalten hätten, wenn sie sich während der Zeit, in der sie die für die Wahrnehmung des späteren Amtes erforderliche Qualifikation erworben haben, bereits im Beamtenverhältnis befunden hätten. Hierdurch werden unbillige Benachteiligungen gegenüber sogenannten „Nur“-Beamten ausgeglichen. Gleichwohl muss durch die Änderung des Satzes 7 klargestellt werden, dass der Grundsatz greift, wonach Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang ruhegehaltfähig sind, der dem Umfang der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies gilt für Tätigkeiten, die im Rahmen von messbaren Zeiteinheiten abgeleistet wurden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

§ 55 Absatz 3 stellt klar, dass die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 als fortgeltendes Bundesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes im Land Bremen weiterhin Anwendung findet, soweit der Senat von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Landesregelung keinen Gebrauch macht. Die Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 7) ist nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Eine Ablösung des Bundes- durch Landesrecht ist erfolgt und die Vorschrift des § 55 Abs. 3 BremBesG ist aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.